

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

17. FEB. 1971

025

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 276; GG Art. 103

Leitsatz: Verweisungsbeschlüsse, die unter Verletzung des Gebotes des rechtlichen Gehörs ergangen sind, sind im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO nicht zu beachten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AR 376/70

Beschluß des BAG vom 17. Februar 1971

ArbG Karlsruhe
ArbG Köln



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Februar 1971 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Köln bestimmt.

G r ü n d e :

1. Der Kläger wendet sich im vorliegenden Verfahren u.a. gegen eine von der Beklagten ausgesprochene fristlose Kündigung seines Arbeitsverhältnisses. Er hat die Klage beim Arbeitsgericht in Villingen erhoben. Auf Antrag des Klägers verwies das angerufene Arbeitsgericht den Rechtsstreit durch Beschluß vom 15. Juli 1970 an das für örtlich zuständig angesehene Arbeitsgericht Karlsruhe. Der Beschluß erging ohne vorherige mündliche Verhandlung und ohne Anhörung der

Beklagten zum Verweisungsantrag, weil das Arbeitsgericht Villingen einen "klar liegenden" Sachverhalt annahm. In der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht rügte die Beklagte die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Karlsruhe. Darauf beantragte der Kläger hilfsweise, den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Köln, das die Beklagte als örtlich zuständig ansah, zu verweisen. Durch Beschluß vom 19. November 1970 verwies nunmehr das Arbeitsgericht Karlsruhe den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Köln. Das letztere Gericht lehnte die Übernahme ab, einmal deshalb, weil das Arbeitsgericht Karlsruhe an den Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Villingen gebunden sei, zum anderen, weil die Beklagte sich gegen die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Karlsruhe erst nach Stellung der Anträge zur Hauptsache gewandt und daher das Rügerecht verloren habe.

Das Arbeitsgericht Karlsruhe hat daraufhin die Akten dem Bundesarbeitsgericht mit dem Antrag vorgelegt, das örtlich zuständige Arbeitsgericht gemäß § 36 Nr. 6 ZPO zu bestimmen. Der Senat hat diesen Antrag den Parteien zur Stellungnahme zugeleitet. Jede Partei hat an ihrem bisherigen Standpunkt zur Frage der örtlichen Zuständigkeit festgehalten.

2. Der entstandene negative Kompetenzkonflikt zwischen den Arbeitsgerichten Karlsruhe und Köln war durch Bestimmung des Arbeitsgerichts Köln als örtlich zuständiges Gericht zu lösen. Dabei läßt der Senat offen, ob das Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO auch auf den alleinigen Antrag eines der in den Kompetenzkonflikt verwickelten Gerichte durchzuführen wäre (dafür offenbar, allerdings ohne Begründung, BGH in AP Nr. 6 zu § 36 ZPO). Denn jedenfalls der Kläger hat sich, wie aus seiner Stellungnahme hierzu hervorgeht, den Bestimmungsantrag des Arbeitsgerichts Karlsruhe zu eigen gemacht.

Die Bestimmung des Arbeitsgerichts Köln war geboten, weil an dieses Gericht der Rechtsstreit kraft des Verweisungsbeschlusses des Arbeitsgerichts Karlsruhe mit der



sich aus § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO ergebenden Bindungswirkung gelangt war; diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (Beschlüsse des Senats vom 30. April 1970 - 5 AR 98/70 - und vom 6. Januar 1971 - 5 AR 282/70 -, letzterer zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Die Bindungswirkung gilt, wie der Senat in den genannten Beschlüssen bereits näher dargelegt hat, auch für den sachlich unrichtigen und mit Verfahrensmängeln behafteten Verweisungsbeschuß; es muß daher hier ungeprüft bleiben, ob die Beklagte, so wie das Arbeitsgericht Köln dies meint, die fehlende örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Karlsruhe verspätet gerügt hat und der Verweisungsbeschuß daher nicht ergehen durfte.

Unbeachtet bleiben muß der zunächst ergangene Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Villingen, soweit darin das Arbeitsgericht Karlsruhe als zuständiges Gericht bezeichnet ist. Dieser Beschuß hinderte das Arbeitsgericht Karlsruhe nicht, den Rechtsstreit aus Gründen der fehlenden örtlichen Zuständigkeit an ein anderes Arbeitsgericht weiterzuverweisen. Zwar war auch der Beschuß des Arbeitsgerichts Villingen mit der fehlenden örtlichen Zuständigkeit begründet; eine Weiterverweisung des Rechtsstreits wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit scheidet wegen der Bindungswirkung des ersten Verweisungsbeschlusses in der Regel aus. Jedoch beruht der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Villingen insoweit, als er, dem Antrag des Klägers folgend, das Arbeitsgericht Karlsruhe als das örtlich zuständige Gericht bezeichnet, auf der Versagung des rechtlichen Gehörs. Das Arbeitsgericht Villingen hat, wie der Akteninhalt zweifelsfrei ergibt, über den Verweisungsantrag des Klägers vom 14. Juli 1970 bewußt ohne Anhörung der Beklagten entschieden. Damit hat es das Verfassungsgebot des Art. 103 Abs. 1 GG verletzt; dieses Gebot darf auch bei angeblich "klar liegenden" Rechtssachen nicht außer acht bleiben. Der bezeichnete Mangel ist so schwerwiegend, daß er dem Beschuß des Arbeitsgerichts Villingen die Rechtsgrundlage entzieht, soweit darin



die Verweisung an das Arbeitsgericht Karlsruhe ausgesprochen ist. Ein ohne jede Rechtsgrundlage ergangener Verweisungsbeschuß kann nicht die Bindungswirkung nach § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO beanspruchen (ebenso BGH in AP Nr. 6 zu § 36 ZPO = LM Nr. 4 zu § 36 Ziff. 6 ZPO = NJW 1964, 1416); er kann also nicht dem mit sonstigen Verfahrensmängeln behafteten oder sachlich unrichtigen Verweisungsbeschuß gleichgestellt werden, der grundsätzlich die Bindungswirkung behält. Daher konnte das Arbeitsgericht Karlsruhe ohne Rücksicht auf den Beschuß des Arbeitsgerichts Villingen erneut über die örtliche Zuständigkeit befinden.

Demgemäß war, wie geschehen, zu beschließen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Siara



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)